

# Ausschreibung zur Erbringung von Market Maker Leistungen

zwischen

Trading Hub Europe GmbH, Kaiserswerther Straße 115, 40880 Ratingen

- im Folgenden: „Auftraggeber“ oder „THE GmbH“ genannt

und

---

(Unternehmensname)

- im Folgenden: „Auftragnehmer“ genannt

(einzeln auch „Partei“ bzw. gemeinsam „Parteien“ genannt)

# INHALT

<b>1</b>	<b>Hintergrund zur Ausschreibung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rahmenbedingungen der Ausschreibung .....</b>	<b>3</b>
2.1	Ausschreibungszeitraum .....	3
2.2	Anforderung an den Auftragnehmer .....	4
2.3	Produkttypen .....	4
2.4	Nachweispflicht zu den durchgeführten Transaktionen.....	5
<b>3</b>	<b>Durchführung der Ausschreibung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Angebotszeitraum .....	6
3.2	Angebotsabgabe .....	6
<b>4</b>	<b>Annahme eines Angebots.....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Vergütung.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Sonstige vertragliche Regelungen .....</b>	<b>7</b>
6.1	Haftung .....	7
6.2	Vertragsstrafe.....	8
6.3	Unzuverlässigkeit und daraus resultierende Folgen .....	8
6.4	Vertraulichkeit .....	9
6.5	Mitteilungs- und Informationspflichten .....	10
6.6	Kündigung .....	10
6.7	Rechtsnachfolge und Unterauftragnehmer.....	10
6.8	Zahlungsmodalitäten.....	10
6.9	Salvatorische Klausel .....	11
6.10	Schriftform.....	11
6.11	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	11
6.12	Sprache.....	11
	<b>Anhang: Angebotsabgabe .....</b>	<b>13</b>

## 1 Hintergrund zur Ausschreibung

Die Trading Hub Europe GmbH (THE GmbH) betreibt einen attraktiven und liquiden Handelspunkt für H- und L-Gas. In den letzten Jahren konnte sich die Liquidität am Spotmarkt des Marktgebietes Trading Hub Europe stetig fortentwickeln. Diese positive Entwicklung der Liquidität soll neben dem THE Spotmarkt auch für den Terminmarkt im Marktgebiet Trading Hub Europe erreicht werden.

Die THE GmbH verfolgt daher das Ziel, die Liquidität am THE Terminmarkt voranzutreiben, um Händlern eine verbesserte Hedging-Strategie für ihre Handelsaktivitäten am Virtuellen Handelspunkt der THE (THE VHP) zu ermöglichen. Die Erhöhung der Liquidität am Terminmarkt soll durch finanzielle Anreize erreicht werden. Daher werden Market Maker Leistungen über ein transaktionsbasiertes Modell ausgeschrieben. Der Market Maker im Rahmen dieses Vertrages (im Folgenden: Auftragnehmer) verpflichtet sich, Kauf- und/oder Verkaufstransaktionen durchzuführen.

Im Rahmen dieser Ausschreibung bietet die THE GmbH den Auftragnehmern die Möglichkeit, ein Gebot zur Erfüllung dieses Zwecks abzugeben. Der Hauptbestandteil des Gebots liegt in der Anzahl durchzuführender Kauf- und/oder Verkaufstransaktionen am THE Terminmarkt durch den Auftragnehmer (im Folgenden: Transaktionen).

Die Transaktionen können insbesondere an der Börse (ICE Endex und/oder EEX), über einen Broker oder über einen multilateralen OTC-Handelsplatz mit dem Lieferort THE VHP abgewickelt werden. Nicht betrachtet werden Transaktionen auf Plattformen, an denen der Auftragnehmer gesellschaftsrechtlich beteiligt ist im Sinne von §§ 16 und 17 Aktiengesetz. Im Zusammenhang mit dem multilateralen OTC-Handelsplatz ist zu beachten, dass eine angemessene Anzahl an Teilnehmern den Handelsplatz tatsächlich nutzt bzw. nutzen kann und keine Partei dauerhaft als Gegenpartei fix vorgegeben ist.

## 2 Rahmenbedingungen der Ausschreibung

### 2.1 Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum, d.h. der Zeitraum, in welchem der Auftragnehmer die Transaktionen durchzuführen hat, ist vom 01.07.2024, 6 Uhr, bis 01.07.2025, 6 Uhr.

## 2.2 Anforderung an den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer muss im THE Marktgebiet als Bilanzkreisverantwortlicher zugelassen sein und einen gültigen Bilanzkreis (H- und/oder L-Gas) abgeschlossen haben.
2. Der Auftragnehmer muss gewährleisten, dass er die Transaktionen im genannten Ausschreibungszeitraum insbesondere an der Börse, über einen Broker oder über einen multilateralen OTC-Handelsplatz mit dem Lieferort THE VHP ausführen kann.
3. Die Transaktionen müssen entweder als Order unmittelbar am THE VHP eingestellt und ausgeführt werden oder es muss eine vorhandene Order eines Dritten, welche unmittelbar am THE VHP eingestellt wurde, kontrahiert werden.
4. Ein Verschieben von Gas zwischen zwei Handelspunkten über Location Spreads ist unzulässig.
5. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, dasselbe Handelsvolumen in unzulässiger Absprache mit anderen Marktteilnehmern mehrfach zu handeln.
6. Das Volumen je Transaktion muss mindestens 1 MWh/h betragen.
7. Die Transaktionen dürfen ausschließlich im Ausschreibungszeitraum kontrahiert werden. Die Erfüllung der abgeschlossenen Transaktion kann auch nach dem Ausschreibungszeitraum erfolgen.

## 2.3 Produkttypen

Die Transaktionen müssen in den folgenden Produkttypen durchgeführt werden:

- Month+1
- Month+2
- Month+3
- Month+4
- Month+5
- Month+6
- Quarter+1
- Quarter+2
- Quarter+3
- Quarter+4
- Quarter+5
- Quarter+6

## 2.4 Nachweispflicht zu den durchgeführten Transaktionen

1. Die vom Auftragnehmer durchgeführten Transaktionen müssen von diesem dokumentiert und an die THE GmbH gesendet werden. Der Versand der Dokumentation hat folgendermaßen zu erfolgen:
  - spätestens zum 20.10.2024 für den Zeitraum 01.07.2024, 6 Uhr, bis 01.10.2024, 6 Uhr
  - spätestens zum 20.01.2025 für den Zeitraum 01.10.2024, 6 Uhr, bis 01.01.2025, 6 Uhr
  - spätestens zum 20.04.2025 für den Zeitraum 01.01.2025, 6 Uhr, bis 01.04.2025, 6 Uhr
  - spätestens zum 20.07.2025 für den Zeitraum 01.04.2025, 6 Uhr, bis 01.07.2025, 6 Uhr
2. Für die Dokumentation ist die von der THE GmbH auf der Internetseite<sup>1</sup> bereitgestellte Excel-Datei zu verwenden. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, entsprechende Nachweise zu jeder einzelnen Transaktion in Form von aussagekräftigen Dokumenten (z.B. Bestätigung der Transaktion des Brokers, der Börse oder den multilateralen OTC-Handelsplatz in elektronischer Form wie PDF) an die THE GmbH unaufgefordert bereitzustellen.
3. Ferner ist der Auftraggeber berechtigt, in Bezug auf die Market Maker Leistungen des Auftragnehmers jegliche (Handels-)Daten zur Einsicht zu verlangen und zu erhalten, die für die Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Der Auftragnehmer ist insbesondere damit einverstanden, dass die THE GmbH vor allem die relevanten Broker, Börsen oder multilateralen OTC-Handelsplätze mit den vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten zwecks Verifizierung kontaktieren kann. Hierfür erteilt der Auftragnehmer im Bedarfsfalle seine schriftliche Einverständniserklärung.
4. Die THE GmbH hat das Recht, eine durch einen Wirtschaftsprüfer bestätigte Übersicht vom Auftragnehmer anzufordern, sofern Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung vorliegen. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers, wenn der Wirtschaftsprüfer die ordnungsgemäße Berechnung feststellt; ansonsten trägt der Auftragnehmer diese Kosten.

---

<sup>1</sup> [www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)

## 3 Durchführung der Ausschreibung

### 3.1 Angebotszeitraum

Die Ausschreibung findet vom 03.06.2024, 12 Uhr, bis 17.06.2024, 12 Uhr, statt. Angebote, welche vor bzw. nach dem Angebotszeitraum bei der THE GmbH eingehen, werden nicht berücksichtigt.

### 3.2 Angebotsabgabe

Auftragnehmer können ausschließlich ein Angebot im Angebotszeitraum gemäß Ziffer 3.1 per E-Mail als PDF-Scan an [market-development@tradinghub.eu](mailto:market-development@tradinghub.eu) senden. Hierfür ist diese Vereinbarung einschließlich des Anhangs auszufüllen und zu unterschreiben.

## 4 Annahme eines Angebots

1. Im Rahmen der Ausschreibung können von der THE GmbH bis zu acht Angebote von unterschiedlichen Auftragnehmern angenommen werden. Pro Auftragnehmer oder von mit diesem verbundenen Unternehmen nach §§ 16, 17 AktG ist nur die Abgabe eines Angebots möglich. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
2. Die eingegangenen Angebote der Auftragnehmer werden anhand der Anzahl der Transaktionen gereiht. Die Angebote können aus den Produkttypen gemäß Ziffer 2.3 bestehen. Der Produkttyp Month+1 bis Month+6 stellt jeweils eine Transaktion dar. Der Produkttyp Quarter+1 bis Quarter+6 stellt jeweils drei Transaktionen aufgrund der längeren Lieferverpflichtung dar. Der Auftragnehmer gibt die gesamte Anzahl der Transaktionen im Rahmen der Angebotsabgabe an.
3. Für den Fall, dass zwei oder mehrere Auftragnehmer Angebote mit derselben Anzahl an Transaktionen abgeben, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, mit demjenigen den Vertrag zu schließen, dessen Angebot innerhalb des Angebotszeitraumes zuerst beim Auftraggeber zugegangen ist.
4. THE GmbH behält sich das Recht vor, nur ein, einzelne oder kein Angebot anzunehmen.
5. Die Annahme eines Angebots erfolgt bis zum 24.06.2024, 12 Uhr, per E-Mail als PDF-Scan. Hierzu zeichnet die THE GmbH den bereits vom Auftragnehmer unterzeichneten Vertrag gegen.

## 5 Vergütung

1. Die Basisvergütung für den ordnungsgemäß erfüllten Vertrag beträgt fix 100.000 EUR. Die Anzahl der angebotenen Transaktionen hat keinen Einfluss auf diese Basisvergütung.
2. Zusätzlich zu der Basisvergütung erhält der Auftragnehmer mit den meisten angebotenen Transaktionen einen Bonus von 150.000 EUR. Der Auftragnehmer mit den zweitmeisten angebotenen Transaktionen erhält einen Bonus von 50.000 EUR. Alle weiteren Auftragnehmer erhalten lediglich die Basisvergütung. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei Angebotsannahme darüber informieren, ob er die meisten oder die zweitmeisten Transaktionen abgegeben hat und einen Bonus bei ordnungsgemäßer Erfüllung gemäß dieser Ziffer erhält. Alle anderen Auftragnehmer erhalten eine Mitteilung mit Angebotsannahme, dass sie nicht die meisten oder zweitmeisten angebotenen Transaktionen haben.
3. Der Bonus wird nur dann fällig, wenn der jeweilige Auftragnehmer alle seiner angebotenen Transaktionen im Ausschreibungszeitraum vertragsgemäß erfüllt hat.

## 6 Sonstige vertragliche Regelungen

### 6.1 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
  - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder

die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.
4. Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## **6.2 Vertragsstrafe**

1. Verletzt der Auftragnehmer innerhalb des Ausschreibungszeitraumes seine Pflichten insbesondere aus Ziffer 2 zumindest teilweise, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen.
2. Die Vertragsstrafe pro Angebot gemäß Ziffer 4 beträgt 10% vom Angebotspreis.
3. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Eine gemäß dieser Ziffer zu leistende Vertragsstrafe wird auf einen etwaig zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Die vorstehende Regelung zur Vertragsstrafe findet keine Anwendung, wenn der Auftragnehmer gegenüber dem MGV nachweist, dass er den jeweiligen Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

## **6.3 Unzuverlässigkeit und daraus resultierende Folgen**

1. Verletzt der Auftragnehmer innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Ausschreibungszeiträumen seine Pflichten insbesondere aus Ziffer 2 zumindest teilweise und mindestens einmal innerhalb des vorgenannten Zeitraums, ist von einer Unzuverlässigkeit des Unternehmens auszugehen. Das Unternehmen ist folglich als unzuverlässig einzustufen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Unternehmen seinen gesetzlichen Verpflichtungen oder seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß nachkommen wird. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere dann vor, wenn das Unternehmen mindestens zwei Vertragsstrafenzahlungen innerhalb von vier aufeinanderfolgenden Ausschreibungszeiträumen infolge von Pflichtverletzungen nach Ziffer 2 dieses Vertrages zahlen musste.
2. Liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vor, hat der Auftraggeber das Recht, den Auftragnehmer für die nächsten zwei Ausschreibungszyklen nach diesem Vertrag auszuschließen. Hierzu wird der Auftraggeber den Auftragnehmer in Textform in



Kenntnis setzen. Dies hat zur Folge, dass der Auftraggeber keine Angebote des Auftragnehmers in diesen Zeiträumen annehmen wird. Nach Ablauf der zwei Ausschreibungszyklen ist der Auftragnehmer wieder berechtigt an der Ausschreibung zu Market Maker Leistungen teilzunehmen ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Auftraggebers bedarf.

## 6.4 Vertraulichkeit

1. Die Vertragspartner haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen.
  - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - b) gegenüber seinen Gesellschaftern, Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften und dem Clearinghaus der Börse, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen, dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind, bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen. Dem Auftraggeber ist es gestattet, der Bundesnetzagentur und/oder dieser übergeordneten Behörden vertrauliche Informationen zur Verfügung zu stellen.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet zwei Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.

## 6.5 Mitteilungs- und Informationspflichten

Für den Fall, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich aus welchem Grund, nicht oder nicht uneingeschränkt erfüllen kann, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## 6.6 Kündigung

1. Der Vertrag kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt unbeschadet der Regelung des § 314 BGB insbesondere dann vor, wenn
  - a) ein Vertragspartner eine wesentliche Pflicht dieses Vertrages, d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks gefährdet, trotz Mahnung wiederholt verletzt.
  - b) der Auftragnehmer im Falle eines Zahlungsverzugs einer Zahlungspflicht gegenüber dem Auftraggeber trotz Mahnung nicht nachkommt.
  - c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt.
  - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt wurde und der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 6.7 Rechtsnachfolge und Unterauftragnehmer

Die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und/oder Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mitteilung an den anderen Vertragspartner.

## 6.8 Zahlungsmodalitäten

Die in Ziffer 5 genannte Vergütung in der in Ziffer 5 Nr.1 genannten Höhe wird anteilig gemäß der durchgeführten Transaktionen entsprechend der Dokumentation gemäß Ziffer 2.4 von der THE GmbH an den Auftragnehmer gezahlt. Die Abrechnung wird 30 Kalendertage nach Zugang der Dokumentation von der THE GmbH mit einem Zahlungsziel von 10 Kalendertagen erstellt. Die Abrechnung für die Vergütung nach Ziffer 5 Nr. 2 wird

30 Tage nach Zugang der Dokumentationen gemäß Ziffer 2.4 über die Erfüllung aller Transaktionen von der THE mit einem Zahlungsziel von 10 Kalendertagen erstellt.

## **6.9 Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

## **6.10 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

## **6.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Es gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des zwischenstaatlichen Kollisionsrechts, soweit dieses nicht zwingendes Recht ist. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

## **6.12 Sprache**

Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache veröffentlicht und ist rechtsverbindlich. Sofern auch eine englische Sprachfassung veröffentlicht wird, ist gleichwohl allein der Text in deutscher Sprache maßgeblich.

**Ratingen**

---

Datum, Ort

---

Datum, Ort

---

Unternehmensname (Auftragnehmer)

**Trading Hub Europe GmbH**

---

Unternehmensname (Auftraggeber)

---

Unterschrift (Auftragnehmer)

---

Unterschrift (Auftraggeber)

## Anhang: Angebotsabgabe

Unternehmensname	
Ansprechpartner (Name, Telefon, E-Mail, Fax)	
Adresse	
PLZ, Ort	
Land	
Gültige THE Bilanzkreisnummer	
Anzahl der Transaktionen	